



**STADTAMT KITZBÜHEL**

## K U N D M A C H U N G

über die Auflegung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 07.07.2025 die Auflage des von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.06.2025, Planungsnummer: aend2\_b56\_kiz25013\_v3, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 23.03.2026 gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den von der Plan Alp TZ GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 24.02.2026, Planungsnummer: aend2\_b56\_kiz25013\_v4, durch zwei Wochen hindurch vom 31.03.2026 bis einschließlich 15.04.2026 im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock, für folgenden Bereich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

### **Walter Hildenbrandt, KG Kitzbühel-Stadt**

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst .175, KG Kitzbühel-Stadt, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 24.02.2026, Planungsnummer: aend2\_b56\_kiz25013\_v4

Der Entwurf sieht gegenüber der ersten Auflage folgende Änderung vor: Entfall der straßenseitigen Dachgaube.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.kitzbuehel.at](http://www.kitzbuehel.at), Bürgerservice, Amtstafel, einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.



  
Dr. Klaus Winkler  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 31.03.2026

Abzunehmen am: 16.04.2026

angeschlagen am: 31.03.2026